

# Kredit- und Pfandvertrag

## Stamm-Nr.

(wird durch die Bank ausgefüllt)

Herr
  Frau
  Firma

Firma

Name

Vorname

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

Land

(nachfolgend «Kunde» genannt)

Der Kunde führt bei bank zweiplus ag (nachfolgend «Bank» genannt) unter anderem ein/mehrere auf ihn lautende/s Effektenkonto/en (nachfolgend «Effektenkonto» genannt). Die Bank stellt dem Kunden im Umfang des Belehnungswertes des Effektenkontos einen insbesondere durch die im Effektenkonto verbuchten Positionen gesicherten Kredit (nachfolgend «Kredit» genannt) zu folgenden Bedingungen zur Verfügung:

1. Der Belehnungswert des Effektenkontos berechnet sich nach dem Wert der im Effektenkonto verbuchten Positionen abzüglich einer Marge, wobei die Höhe der Marge durch die Bank festgelegt wird und sich nach Art, Anzahl sowie Markt-, Nominal- oder Rückkaufwert der im Effektenkonto verbuchten Positionen richtet. Die auf die einzelnen im Effektenkonto verbuchten Positionen angewandten Margensätze können von der Bank jederzeit ohne Anzeige den aktuellen Verhältnissen angepasst werden. Sofern einzelne oder alle der im Effektenkonto verbuchten Positionen vollständig oder teilweise für andere Geschäfte als Sicherheit dienen, wird der Höchstbetrag des Kredits in entsprechendem Ausmass herabgesetzt, und der Belehnungswert kann für den Kredit nur noch in entsprechend reduziertem Umfang in Anspruch genommen werden. Auf Wunsch gibt die Bank über den Belehnungswert des Effektenkontos (nachfolgend «Belehnungswert» genannt) gerne Auskunft.
2. Der Kredit kann im Rahmen von Kontokorrentkrediten, Festen Vorschüssen oder Garantien benutzt werden (nachfolgend «Kreditbenutzungen» genannt); der Kredit umfasst alle vom Kunden bei der Bank bereits geführten und künftig zu führenden Kreditbenutzungen.
3. Bei Kreditbenutzungen in ausländischer Währung kann die Bank die auf fremde Währungen lautenden Forderungen jederzeit zum Tageskurs in Schweizer Franken umwandeln. Die aktuellen Zinssätze beim Kontokorrentkredit publiziert die Bank auf [www.bankzweiplus.ch](http://www.bankzweiplus.ch) und teilt sie dem Kunden auf Anfrage gerne mit. Der Kunde anerkennt die im Internet jeweils publizierten oder ihm von der Bank mitgeteilten Zinssätze als für ihn verbindlich.
4. Feste Vorschüsse: Jeder Feste Vorschuss bedarf einer separaten Prüfung und Genehmigung der Bank. Feste Vorschüsse sind in Tranchen von mindestens CHF 100 000 (oder dem Äquivalent in einer anderen Währung) zu beziehen, wobei die Mindesthöhe der Tranchen von der Bank jederzeit verändert werden kann. Den Zinssatz vereinbart die Bank mit dem Kunden vor der Auszahlung einer Tranche für die gesamte Laufzeit der Tranche. Grundsätzlich beträgt die von der Höhe des Festen Vorschusses abhängige Laufzeit maximal 12 Monate. Feste Vorschüsse mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten werden jeweils am Ende der Laufzeit verzinst. Wird ausnahmsweise eine längere Laufzeit vereinbart, ist der Feste Vorschuss halbjährlich per 30. Juni und 31. Dezember sowie am Ende der Laufzeit zu verzinsen.
5. Garantien: Jedes Garantiegeschäft bedarf einer separaten Prüfung und

Genehmigung der Bank. Die für eine Garantie geltenden Bedingungen (inkl. der Kommission) werden zwischen dem Kunden und der Bank separat vereinbart und gehen diesem Vertrag vor.

6. Bei vom Kunden erteilten oder noch zu erteilenden Vollmachten zu Gunsten eines Dritten hat der Kunde die Tätigkeiten des Dritten auf deren Vereinbarkeit mit den Bedingungen des von der Bank dem Kunden unter diesem Vertrag gewährten Kredits zu überwachen.

7. Alle Zahlungen von Zinsen, Kommissionen, Gebühren und Kapital haben ohne Abzüge von gegenwärtigen oder künftigen in- oder ausländischen Steuern, Abgaben, Spesen etc. in der Währung der Kreditbenutzung zu erfolgen. Die Zahlungen werden über ein bei der Bank geführtes und auf den Kunden lautendes Kontokorrentkonto gleicher Währung verbucht. Die Bedingungen von Kontokorrentkonten richten sich nach den jeweils gültigen «Preise und Tarife», welche die Bank auf [www.bankzweiplus.ch](http://www.bankzweiplus.ch) publiziert und auf Anfrage hin dem Kunden gerne mitteilt. Der Kunde anerkennt die im Internet jeweils publizierten oder ihm von der Bank mitgeteilten «Preise und Tarife» als für ihn verbindlich.

8. Zur Sicherstellung des Kredits verpfändet der Kunde der Bank alle Wertpapiere jeglicher Art und Bucheffekten, welche die Bank gegenwärtig und zukünftig im Namen und auf Rechnung des Kunden in Verwahrung hält oder welche sie in eigenem Namen für Rechnung des Kunden bei Dritten aufbewahren lässt, einschliesslich der Herausgabeansprüche gegen diese Dritten, alle dem Kunden gegen die Bank oder bei der Bank zustehenden gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen und Rechte, einschliesslich Forderungen aus Treuhand- und Festgeldanlagen. Als verpfändet gelten insbesondere die gesamten jeweiligen Guthaben des Kunden von sämtlichen auf ihn lautenden und bei der Bank geführten Kontokorrentkonten in schweizerischer wie in fremder Währung, Effektenkonten sowie Guthaben aus fiduziarischen Anlagen, die durch die Bank für seine Rechnung getätigt werden. Auch Forderungen und Rechte aus Wertpapieren jeglicher Art und Bucheffekten werden der Bank verpfändet. Das Pfandrecht erstreckt sich unter anderem auf alle verfallenen und nicht verfallenen Nebenrechte wie Zinsen, Dividenden, Bezugsrechte usw. Allfällige Wandelungsrechte werden der Bank abgetreten. Sie kann diese im eigenen Namen ausüben. Macht sie vom Wandelungsrecht Gebrauch, besteht das Pfandrecht am Austauschmittel fort. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf von Bucheffekten in Wertpapiere jeglicher Art umgewandelte Vermögenswerte. Nicht auf den Inhaber lautende Wertpapiere jeglicher Art und Bucheffekten tritt der Kunde der Bank zu Pfand ab und zediert sie für den Verwertungsfall zugunsten der Bank blanko, und der Kunde verpflichtet sich, auf erstes Verlangen der Bank bei der Übertragung von Pfändern an einen neuen Erwerber mitzuwirken. Der Kunde verzichtet auf sein Recht, sich oder einem Dritten Wertpapiere jeglicher Art auszuliefern zu

## Kredit- und Pfandvertrag

lassen. Sämtliche obgenannten Vermögenswerte werden nachfolgend gemeinsam «Sicherheiten» genannt.

**9.** Das Pfandrecht an den Sicherheiten dient zur Sicherstellung aller bestehenden und zukünftigen Forderungen, die der Bank gegenüber dem Kunden oder gegenüber dem Kunden und mit ihm solidarisch mithaftenden Dritten zustehen, samt den darauf ausstehenden und fällig werdenden Zinsen, Gebühren und Kommissionen sowie den gerichtlichen und ausssergerichtlichen Kosten, die im Zusammenhang mit den Forderungen und deren Eintreibung sowie der Geltendmachung und Verwertung der Sicherheiten entstehen (nachfolgend «Forderungen» genannt). Bei einer Mehrzahl von Forderungen bestimmt die Bank, auf welche derselben die Sicherheiten oder der Erlös aus deren Verwertung anzurechnen ist.

**10.** Die Sicherheiten werden, soweit es ihre Natur gestattet, gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und dem Depotreglement der Bank aufbewahrt, verbucht und verwaltet. Die Bank kann bei Dritten liegende Sicherheiten jederzeit in eigene Verwahrung nehmen. Es ist Sache des Kunden, die zur Erhaltung des Wertes der Sicherheiten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Bank ist berechtigt, ohne vorgängige Hinweise an den Kunden und ohne entsprechende Weisungen des Kunden auf dessen Kosten und Gefahr im In- und Ausland alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Bestellung, Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten notwendig sind. Der Kunde verpflichtet sich, kostenlos bei der Bestellung, Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten mitzuwirken und umgehend alle Formalitäten zu erfüllen, die ihm die Bank durch Aufforderung bekannt gibt.

**11.** Das Halten von und der Handel mit Bucheffekten unterliegt nicht vorhersehbaren Kurs-, Emittenten- und Währungsrisiken. Bei sinkenden Kursen reduziert sich der Wert der im Effektenkonto verbuchten Positionen (bzw. der Belehnungswert). Die Verzinsungs- und Rückzahlungspflichten der Kreditbenutzungen bestehen unabhängig vom Wert der im Effektenkonto verbuchten Positionen (bzw. dem Belehnungswert). Übersteigen die Kreditbenutzungen den Belehnungswert oder erachtet die Bank die Sicherheiten aus anderen Gründen als dem Kredit nicht mehr angemessen, ist der Kunde auf Aufforderung der Bank hin verpflichtet, entweder die Kreditbenutzungen durch Rückzahlungen zu verringern oder in dem Masse zusätzliche Sicherheiten zu leisten, bis die Sicherheiten von der Bank wieder als angemessen erachtet werden. Falls der Kunde dieser Aufforderung innerhalb der ihm von der Bank bekannt gegebenen Frist nicht oder nicht vollständig nachkommt, tritt mit dem Ablauf dieser Frist die Fälligkeit aller Kreditbenutzungen ein.

**12.** Die Bank ist berechtigt, bei Fälligkeit der Kreditbenutzungen die Sicherheiten nach vorheriger Androhung an den Kunden mit dem Recht auf Selbst-eintritt (freihändig) zu verwerten und die ordentliche Betreibung anzuhängen, ohne zuerst auf Pfandverwertung zu betreiben. Die Reihenfolge der (freihändigen) Verwertung von Sicherheiten wird durch die Bank bestimmt.

**13.** Vorbehältlich anderer Abreden können dieser Vertrag sowie einzelne oder sämtliche Kreditbenutzungen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf ein Monatsende gekündigt werden, wobei die Kündi-

gung einzelner oder sämtlicher Kreditbenutzungen nicht automatisch die Kündigung dieses Vertrages zur Folge hat. Die Kündigung dieses Vertrages hat die Kündigung sämtlicher Kreditbenutzungen zur Folge, wobei für die Kreditbenutzungen dieselbe Kündigungsfrist gilt wie für diesen Vertrag, und der Kunde diesen Vertrag nur dann kündigen kann, wenn sämtliche Kreditbenutzungen vollständig zurückgeführt sind. Kontokorrentkonten gemäss Ziff. 5 können von der Bank jederzeit, vom Kunden nur nach vollständiger Rückführung aller Kreditbenutzungen der entsprechenden Währung gekündigt werden.

**14.** Bei der vorzeitigen Fälligkeit eines Festen Vorschusses hat die Bank Anspruch auf eine sich aus der Differenz zwischen dem von der Bank festgelegten und dem bei der vorzeitigen Fälligkeit von der Bank am Markt erhältlichen tieferen Zinssatz für vergleichbare Geldanlagen für die ursprünglich vereinbarte Restlaufzeit des Festen Vorschusses berechneten und gleichzeitig mit dem Festen Vorschuss fällig werdenden Vorfälligkeitsentschädigung. Ein Anspruch des Kunden auf eine Vorfälligkeitsentschädigung besteht nicht.

**15.** Die Bank ist berechtigt, diesen Vertrag oder einzelne oder sämtliche Kreditbenutzungen ungeachtet fest vereinbarter Laufzeiten bei Vorliegen wichtiger Gründe mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen und fällig zu stellen. Als wichtig gelten unter anderem folgende Gründe:

- Verletzung einer Bestimmung oder Bedingung dieses Vertrages oder damit in Zusammenhang stehender Abreden durch den Kunden;
- Nichterfüllung anderweitiger Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank;
- Einleitung von gegen den Kunden oder die Sicherheiten gerichteten betriebsrechtlicher Schritte.

**16.** Nicht gemäss Ziff. 10 verwertete Sicherheiten werden nach der Kündigung dieses Vertrages aus der Pfandhaft entlassen.

**17.** Das Nichtausüben oder das Zuwarten mit dem Ausüben eines der Bank zustehenden Rechtes bedeutet weder einen Verzicht auf einzelne oder alle derartigen Rechte noch entstehen der Bank daraus irgendwelche Verantwortlichkeiten.

**18.** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie das Depotreglement der Bank bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Der Kunde hat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und das Depotreglement der Bank erhalten und von deren Inhalt in zustimmender Weise Kenntnis genommen.

**19.** Dieser Vertrag untersteht unter anderem gemäss dem Übereinkommen über die auf bestimmte Rechte an Intermediärverwahrten Wertpapieren anzuwendenden Rechtsordnung vom 5. Juli 2006 ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich. Die Bank ist berechtigt, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes bzw. Sitzes oder jedem andern zuständigen Gericht zu belangen. Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz bzw. Sitz für alle aus diesem Vertrag resultierenden Forderungen ist Zürich.

Ort / Datum

bank zweiplus ag, Patrick Giger, Head of Finance

Ort / Datum

bank zweiplus ag, Robin Erupathil, Credit Officer

Ort / Datum
-------------

X Unterschrift Kunde
-------------------------